

Satzung

des Bayerischen Zuchtverbandes für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V.

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen	4
A.1 Name und Sitz	4
A.2 Zweck	4
A.3 Formen der Mitgliedschaft	4
A.4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
A.5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
A.6 Rechte und Pflichten	6
A.6.1 Rechte der Mitglieder	6
A.6.2 Pflichten der Mitglieder	7
A.6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes	8
A.7 Streitigkeiten und Ordnungswidrigkeiten	9
A.7.1 Streitigkeiten	9
A.7.2 Ordnungswidrigkeiten	9
A.8 Datennutzung	9
A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung	9
A.10 Organe des Verbandes	10
A.10.1 Vorstand	10
A.10.1.1 Zusammensetzung des Vorstandes	10
A.10.1.2 Aufgaben des Vorstandes	10
A.10.1.3 Beschlussfassung des Vorstandes	11
A.10.2 Ausschuss	11
A.10.2.1 Zusammensetzung des Ausschusses	11
A.10.2.2 Einberufung und Beschlussfassung des Ausschusses	11
A.10.2.3 Aufgaben des Ausschusses	11
A.10.3 Die Delegiertenversammlung	12
A.10.3.1 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung	12
A.10.3.2 Einberufung und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung	12
A.10.3.3 Aufgaben der Delegiertenversammlung	13
A.10.4 Die Rasseversammlungen	13
A.10.4.1 Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfassung der Rasseversammlungen	13
A.10.4.2 Aufgaben der Rasseversammlungen	14
A.10.5 Die Rassebeiräte	14
A.10.5.1 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit der Rassebeiräte	14
A.10.5.2 Aufgaben der Rassebeiräte	15
A.11 Zuchtleitung	15
A.12 Verbandsordnungen	15
A.13 Auflösung des Verbandes	15
A.14 Mitteilungsorgan	16
A.15 Bestandsklausel	16
A.16 Haftungsklausel	16

B. Züchterische Grundbestimmungen	17
B.1 Grundlagen.....	17
B.2 Aufgaben des Verbandes.....	17
B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes.....	18
B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich.....	18
B.3.2 Geographisches Gebiet.....	18
B.4 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen	18
B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch.....	18
B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher.....	19
B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches	19
B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch.....	19
B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung / Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde	20
B.9.1 Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung / Eintragungsbestätigung	20
B.9.2 Eigentumsurkunde	20
B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung und Eigentumsurkunde	21
B.9.4 Zweitschriften/Duplikate	21
B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden.....	21
B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial	21
B.11 Identifizierung	21
B.11.1 Datenerfassung	21
B.11.2 Aktive Kennzeichnung	22
B.11.2.1 Transponder	22
B.11.2.2 Brandzeichen	22
B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number).....	22
B.11.4 Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	23
B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung	23
B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung	23
B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung.....	24
B.12.3 Maßnahmen bei Nichtmitwirkung an der Abstammungskontrolle.....	24
B.12.4 Dokumentation	24
B.13 Zuchtdokumentation	24
B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation im Stallbuch).....	25
B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters.....	25
B.13.2.1 Deckliste	25
B.13.2.2 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckmeldung)	25
B.13.3 Fohlen-/Geburtsmeldung.....	26
B.13.4 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen	26
B.14 Genetische Defekte und Besonderheiten.....	26
B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden	27
B.15.1 Bewertungskommissionen.....	27
B.15.1.1 Bewertungskommissionen für Hengste	27

B.15.1.2	Bewertungskommissionen für Stuten	28
B.15.1.3	Bewertungskommissionen für Fohlen.....	28
B.15.2	Bewertungsveranstaltungen	28
B.16	Körung.....	29
B.16.1	Zulassung zur Körung (Verbandsanerkennung)	29
B.16.2	Bewertung der Hengste.....	29
B.16.3	Durchführung der Körung (Verbandsanerkennung)	29
B.16.4	Hofkörung	30
B.16.5	Hengstanerkennung.....	30
B.16.6	Körentscheidung	30
B.16.7	Medikationskontrollen.....	31
B.16.8	Rücknahme, Widerruf, Widerspruch.....	31
B.17	Verbandsinterne Prämierungen	31
B.17.1	Prämienvergabe bei Stuten und Hengsten	32
B.17.2	Prämienvergabe bei Fohlen.....	32
B.18	Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung	32
B.18.1	Leistungsprüfung.....	32
B.18.2	Zuchtwertschätzung	33
B.19	Inkrafttreten	33

Satzung

des Bayerischen Zuchtverbandes für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V. (im Folgenden Verband)

Diese Satzung regelt die Verbandsstätigkeit sowie, unter Berücksichtigung spezifischer Bestimmungen in den jeweiligen Zuchtprogrammen, die Zuchtarbeit des Verbandes.

Sie besteht aus verbandsrechtlichen (A) und züchterischen Grundbestimmungen (B). Weitere konkretere Bestimmungen sind in den Zuchtprogrammen enthalten, die kein Bestandteil der Satzung sind.

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V. - im Folgenden Verband oder BZVKS genannt -.

Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen. Sitz im Sinne von §17 Satz 3 Zivilprozessordnung (ZPO) ist der Ort, an dem sich die Geschäftsstelle des Verbandes befindet.

Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist München.

A.2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Zucht von Pferden (§ 52 Absatz 2 Nr. 23 Abgabenordnung) nach den Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsförderungsgesetzes. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus verbandseigenen Mitteln. Der Verband begünstigt keine Personen durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Verband finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen und Gebühren.

A.3 Formen der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder (Züchter)

sind natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Zuchtgemeinschaften, die im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttieres der vom Verband betreuten Rassen sind und die ihren Wohnsitz im geographischen Gebiet des jeweiligen Zuchtprogramms der von ihnen gezüchteten Rasse(n) haben.

- Einzelmitgliedschaft, d.h. volljährige Mitglieder
- Personenmitgliedschaft, d.h. Familien oder Züchtergemeinschaften (2 Stimmen)
- Jugendmitgliedschaft, d.h. Mitglieder zwischen 14 und 18 Jahren
- Ehrenmitglieder, d.h. Personen die wegen besonderer Verdienste um den Verband und der Verwirklichung seiner Ziele dazu ernannt werden

2. Außerordentliche Mitglieder

sind natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Zuchtgemeinschaften, die nicht im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttieres der vom Verband betreuten Rassen sind.

- Fördermitgliedschaft, d.h. natürliche oder juristische Personen, sofern sie den Zweck des Verbandes fördern
- Jugendmitgliedschaft, d.h. Mitglieder zwischen 14 und 18 Jahren
- Ehrenmitglieder, d.h. Personen die wegen besonderer Verdienste um den Verband und der Verwirklichung seiner Ziele dazu ernannt werden
- Anschlussverband
- assoziierter Verband/Verein

Erläuterungen zu den Anschlussverbänden und Assoziierten Verbänden/Vereinen:

1. Anschlussverbände

Zur Förderung der regionalen und rassebezogenen Arbeit des Verbandes ist die Mitgliedschaft in einem der folgenden aufgeführten Anschlussverbände/-vereine zu empfehlen:

- Verband der Ponyzüchter Oberbayern e.V.
- Ponyzuchtverband Niederbayern/Oberpfalz e.V.
- Verband der Ponyzüchter Schwaben e.V.
- Verband der Ponyzüchter Franken e.V.
- Verband der Züchter der Spezialpferderassen in Bayern e.V.
- Fjordpferdeverband Zucht-Abteilung Bayern
- Pony Of the Americas Club Germany e.V.
- Missouri Foxtrotter Europa e.V.

Die einschlägigen Bestimmungen der Verbandssatzung sind für die Anschlussverbände/-vereine verbindlich.

Über die Aufnahme von neuen Anschlussverbänden/ -vereinen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Aufnahme neuer rassebezogener Anschlussverbände/-vereine setzt voraus, dass dieser Anschlussverband/-verein

- mehr als 40 Mitglieder hat,
- mehr als die Hälfte der Züchter dieses Verbandes/Vereins Mitglied beim Verband (BZVKS) sind und
- dass die Anzahl der eingetragenen Zuchttiere dieser Mitglieder mehr als die Hälfte der beim Zuchtverband eingetragenen Zuchttiere dieser Rasse ausmacht.

Ein Anschlussverband/-verein verliert seine Mitgliedschaft beim Verband durch

- schriftlichen Antrag seines Vorstandes auf Austritt,
- Beschluss der Delegiertenversammlung, wenn er gegen die Satzung verstößt oder seinen Verpflichtungen zur Mitarbeit beim Verband nicht nachgekommen ist
- wenn die Delegiertenversammlung einen Konflikt der Verbandssatzung mit der Satzung des jeweiligen Anschlussverbandes feststellt, und dieser nicht innerhalb von zwei Kalenderjahren behoben werden kann.

2. Assoziierte Vereine

Andere eingetragene Vereine, Rassegemeinschaften oder Interessengemeinschaften (Rasse-IG), die zwar an einer Zusammenarbeit mit dem Verband interessiert sind, aber nicht Anschlussverband/-verein gemäß vorliegender Satzung werden wollen bzw. können, werden als Assoziierte Vereine (ASV) außerordentliches Mitglied im Verband.

Folgende Vereine sind assoziiert:

- Pasopferde-Verband e.V.
- Paso Fino Horse Association Europe e.V.
- Züchter des Bosnischen Pferdes e.V.

A.4 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts oder Zuchtgemeinschaft, die zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit im sachlichen Tätigkeitsbereich und geographischen Gebiet des Verbandes gem. dieser Satzung bereit ist, kann die Mitgliedschaft erwerben. Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu stellen und wird vom Vorstand beschieden. Über diese Entscheidung wird der Antragsteller schriftlich informiert. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung ist nicht möglich.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung berufen.

A.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss aus dem Verband
- Streichung
- bei natürlichen Personen durch Tod
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit

1. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Anspruch auf Auszahlung eines eventuellen Ausscheid Guthabens besteht nicht.
2. Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - 2.1. Ausschließungsgründe sind insbesondere Verstöße gegen
 - die Tierschutzbestimmungen
 - die Satzung des Verbandes
 - die Bestimmungen der entsprechenden Zuchtprogramme
 - die Interessen des Verbandes
 - Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes
 - 2.2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme vor dem Ausschuss zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzusenden. Gegen den Beschluss über den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung über den Ausschluss mit Begründung der Einspruch zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu. Die Entscheidung der Delegiertenversammlung über den Einspruch ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.
Bei einem Ausschluss endet die Mitgliedschaft 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung des Ausschusses über den Ausschluss, d. h. nach Verstreichen der Einspruchsfrist. Im Falle des Einspruches des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft mit Bestätigung des Ausschlusses durch die Delegiertenversammlung.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit Beiträgen und / oder Gebühren im Rückstand ist und den offenen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der letzten Mahnung an voll entrichtet. Diese Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verband bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Der Austritt, die Streichung oder der Ausschluss befreit nicht von der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

Bei Austritt, Streichung oder Ausschluss ruht die Zuchtbuchführung der Pferde des Mitgliedes. Die Pferde erhalten einen Passivstatus, die Daten bleiben gespeichert.

A.6 Rechte und Pflichten

A.6.1 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder können ihre Rechte nur wahrnehmen, sofern sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen sind.

Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Mitgliedsrechte im Überblick:

Mitgliedschaft	Zuchtprogramm-nutzung	Nutzung zucht-fördernder Einrichtungen/ Aktivitäten (z.B. Zuchtschau)	Rasse-versammlung			Ausschuss-sitzung			Delegierten-versammlung		
			aW	pW	S	aW	pW	S	aW	pW	S
Ordentlich											
Einzelmitglied volljährig	x	x	x	x	x	Mitwirkung über gewählte Vertreter					
Personenmitglied (zwei Stimmen)	x	x	x	x	x	Mitwirkung über gewählte Vertreter					
Jugendmitglied	x	x	x	-	x	Mitwirkung über gewählte Vertreter					
Ehrenmitglied	x	x	x	x	x	beratend			beratend		

Außerordentlich											
Fördermitglied	-	x	x	-	x	Mitwirkung über gewählte Vertreter					
Jugendmitglied	-	x	x	-	x	Mitwirkung über gewählte Vertreter					
Ehrenmitglied	-	x	x	x	x	beratend		beratend			
Anschlussverband	-	x	-	-	-	x	x	x	x	x	x
Assoziierter Verband/Verein	-	x	-	-	x	beratend		-	-	x	

aW = aktives Wahlrecht und Antragsrecht

pW = passives Wahlrecht

S = Stimmrecht

Zudem haben alle Mitglieder das Recht,

- gegen Entscheidungen des Verbands im Vollzug dieser Satzung Einspruch zu erheben.
- auf Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Verband im Rahmen seiner satzungsgemäßen Arbeit bereitgestellt werden.

Alle ordentlichen Mitglieder haben außerdem das Recht,

- gegen Entscheidungen des Verbands in Bezug auf die Zuchtprogramme Einspruch zu erheben.
- auf Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassigen Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbedingungen erfüllt sind, der Züchter am genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt und die Regeln des jeweiligen Zuchtprogramms einhält.
- auf Erfassung ihrer Pferde in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das jeweilige Zuchtprogramm eine solche vorsieht.
- auf Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
- auf freie Entscheidung bei Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere
- auf Mitgliedschaft im sachlichen Tätigkeitsbereich und im geografischen Gebiet des Verbandes, sofern sie zu einer ordentlichen züchterischen Tätigkeit bereit sind.
- Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit Dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.
- auf Bereitstellung der verfügbaren Daten zu ihren Pferden inklusive der Daten aus der aktuellen Zuchtwertschätzung und den Ergebnissen der Leistungsprüfungen.
- auf Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Zuchtverband im Rahmen des jeweiligen Zuchtprogramms bereitgestellt werden.

A.6.2 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht

- die Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme des Verbandes zu befolgen, die verbandsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt oder das Ansehen des Verbandes verletzt,
- den Verbandsorganen und deren Beauftragten die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- die für die Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlichen Bewertungen durchführen zu lassen und deren Durchführung zu unterstützen und ggf. mit ihren Tieren an den erforderlichen Leistungsprüfungen teilzunehmen und sich an den vom Zuchtverband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen,
- dem Verband alle Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomische Informationen und Zuchtwertschätzungen,
- die Übermittlung der Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung durch das Untersuchungslabor direkt an den Verband zu dulden,

- sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der Fohlen gemäß den rechtlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- die von den Verbandsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen fristgerecht zu zahlen,
- die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten,
- sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der von ihnen gezüchteten Rasse(n) zu informieren,
- alle Änderungen von Daten zum jeweiligen Pferd wie z.B. Zuchtdaten, Abgang durch Tod, Verkauf oder Verpachtung, Änderung von Farbe und Abzeichen, Ergebnisse von Leistungsprüfungen der Geschäftsstelle des Verbandes umgehend und ohne besondere Aufforderung mitzuteilen,
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

A.6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes

Der Verband ist:

- verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, ordnungsgemäße Durchführung von Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und ggf. Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde.
- verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich ist.
- berechtigt, ordentliche Mitglieder (Züchter), die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Zuchtverband auszuschließen
- verpflichtet, Streitfälle gemäß Nr. A.7 der Satzung zu schlichten, die zwischen ordentlichen Mitgliedern (Züchtern) und dem Verband bei der Durchführung von genehmigten Zuchtprogrammen auftreten.
- verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist,
- verpflichtet, alle geschäftlichen Unterlagen für die Dauer von mindestens zehn Jahren, alle zuchtrelevanten Unterlagen für die Dauer von mindestens 35 Jahren ordnungsgemäß zu archivieren,
- verpflichtet, allen ordentlichen Mitgliedern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten, auf Verlangen zu gewähren, soweit es ihre züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.
- verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren. Der Verband ist jedoch berechtigt, auf vertraglicher Basis gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist,
- berechtigt, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit anderen Zuchtverbänden/beauftragten Stellen im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit andern Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- verpflichtet, die Grundsätze der Ursprungszuchtbuch führenden Organisationen zu beachten, für die der Verband ein Filialzuchtbuch führt,
- verpflichtet, die Grundsätze der Zuchtprogramme, für die er das Ursprungszuchtbuch führt, auf der Website des Verbandes zu veröffentlichen und bei Änderungen, die ihm bekannten Filialzuchtorganisationen zeitnah darüber zu informieren
- verpflichtet, die ordentlichen Mitglieder (Züchter), über genehmigte Änderungen in den jeweiligen Zuchtprogrammen in transparenter Weise zu informieren,
- zur Sorgfaltspflicht bei Dienstleistungen angehalten (die vom Verband ausgestellten Equidenpässe inkl. Tierzuchtbescheinigung sind Dokumente mit amtlichem Charakter. Deshalb ist bei ihrer Erstellung eine besondere Sorgfaltspflicht geboten. Zu einer solchen Sorgfaltspflicht gehört unabdingbar, dass Abstammungsnachweise oder andere Zuchtpapiere von Pferden ausländischer Rassen, insbesondere wenn es sich um Importe handelt, von der Zuchtleitung in enger Abstimmung mit der Stutbuchführung des Verbandes und dem zuständigen Rassesprecher gründlich auf Vollständigkeit und Authentizität im Original zu überprüfen sind, bevor die Daten Eingang in das Zuchtbuch des Verbandes finden.).

A.7 Streitigkeiten und Ordnungswidrigkeiten

A.7.1 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme, in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben, wird eine Schiedskommission gebildet.

Die Schiedskommission besteht aus einem Mitglied des Verbandsausschusses, das von diesem von Fall zu Fall bestimmt wird, dem betroffenen Mitglied oder einem Vertreter des betroffenen Mitglieds und einem von der Delegiertenversammlung des Verbandes zu wählenden Schiedsobmann. Dieser wird jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Schiedskommission kann den Beteiligten Verfahrenskosten auferlegen und Bestimmungen über die Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Gründe treffen. Ferner kann sie geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchführung des Verfahrens treffen.

Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren sind in der Schiedsordnung geregelt.

Gegen die Entscheidungen der Schiedskommission ist die Berufung an die Ausschusssitzung zulässig.

Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Verbandes nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit der Schiedskommission begründet ist.

A.7.2 Ordnungswidrigkeiten

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und den Zuchtprogrammen sowie gegen Beschlüsse der Verbandsorgane ist der Ausschuss berechtigt, eine vom Ausschuss zu bestimmende Ordnungsstrafe in Form einer angemessenen Geldstrafe gegen das betreffende Mitglied zu verhängen.

Jede Ordnungsstrafe ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren.

Das Recht des Verbandes zum Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt (siehe A.5.2 der Satzung).

A.8 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt das Mitglied den Verband, die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Verband wird hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass der Verband personenbezogene Identifikation- und Kontakt-Daten (Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie Daten der Zuchttiere verarbeitet und weitergibt, wenn dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen erforderlich ist.

Im Formular des Aufnahmeantrags wird auf diese Nutzung und Weitergabe der Daten hingewiesen. Mit dem Unterschreiben des Aufnahmeantrags bestätigt das Mitglied, dass es über die Nutzung und Weitergabe der Daten informiert wurde und damit einverstanden ist. Die mit dieser Regelung verbundene Befugnis des Zuchtverbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Verband.

Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Verband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung

Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren nach der Gebührenordnung des Verbandes erhoben.

Einmalige Beiträge (Umlagen) können zur Deckung besonderer Aufwendungen bis zum doppelten des jeweils gültigen niedrigsten Züchterjahresbeitrages durch den Vorstand erhoben werden. Alle Mitglieder sind zur Zahlung solcher Umlagen verpflichtet.

Sowohl die einmaligen Beiträge (Umlagen) wie auch die laufenden Beiträge und Gebühren werden vom Ausschuss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der Höhe und Fälligkeit nach bestimmt. Die laufenden Beiträge und Gebühren werden stets aktuell in Form der Gebührenordnung auf der Webseite des Verbandes veröffentlicht (www.kleinpferde-und-spezialpferderassen.de).

Ehrenmitglieder sind von der persönlichen Beitragspflicht befreit.

A.10 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Delegiertenversammlung
- die Rasseversammlungen
- die Rassebeiräte

A.10.1 Vorstand

A.10.1.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden. Sie vertreten den Verband jeweils allein.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister oder Beauftragten für Finanzen
- dem Beauftragten für Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Die Vorstandsmitglieder werden, jeder einzeln für sein Amt, von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die Kandidaten benötigen zur Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so beschränkt sich die Wahl bei der zweiten Abstimmung auf die zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Ausschuss berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu wählen, die dann die Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer vornimmt. Die Neuwahl des Gesamtvorstandes soll in der ersten ordentlichen Delegiertenversammlung nach Ablauf der Amtszeit erfolgen.

Wählbar sind Mitglieder des Verbandes, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmen sind nicht übertragbar, Briefwahl ist grundsätzlich nicht möglich.

A.10.1.2 Aufgaben des Vorstandes

Die drei Vorsitzenden vertreten den Verband jeweils allein. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: der zweite Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden und der dritte Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden zur Vertretung des Verbandes berechtigt.

Der Vorstand leitet den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Ausschusssitzung und der Delegiertenversammlung sowie die Aufstellung von deren Tagesordnungen
- Einberufung der Sitzungen des Ausschusses, der Rassebeiräte, der Delegiertenversammlung und der Rasseversammlungen (in Absprache mit dem zuständigen Versammlungsleiter).
- Leitung der Ausschuss-, Rassebeirats- und Delegiertenversammlungen sowie deren Protokollführung
- Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses, der Rassebeiräte, der Delegiertenversammlung und der Rasseversammlungen
- Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen und anderen Verträgen. Der erweiterte Vorstand bestellt und entlässt die Verbandsmitarbeiter.
- Erarbeitung und Beschluss der Büroordnung/-richtlinie in Absprache mit den Verbandsangestellten
- Vorlage des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes eines jeden Geschäftsjahres sowie die Verwaltung der Finanzen
- Der Vorstand ist befugt, sich zur Erledigung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen.

A.10.1.3 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen wurden und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Die Bekanntmachung einer Tagesordnung ist erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstandes können nur zur Tagesordnung gefasst werden, es sei denn, dass alle Mitglieder des Vorstandes, die an der Versammlung teilnehmen, der Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung zustimmen.

Eine vorläufige Beschlussfassung ist unter Verwendung schriftlicher oder elektronischer Kommunikationsverfahren möglich (Forum; Fax-Abstimmung; Telefonkonferenzen etc.). Derartig gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und bei der nächsten Vorstandssitzung zu ratifizieren.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

A.10.2 Ausschuss

A.10.2.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Der Ausschuss besteht aus

- dem erweiterten Vorstand,
- den Rasseabgeordneten gem. 10.4.2 Punkt 3 der Satzung (stellvertretend ein Delegierter der Rasseversammlungen),
- je einem Vertreter des Vorstandes der Anschlussverbände nach A.3.1 der Satzung, sofern dieser Vertreter Mitglied im Verband ist,
- den Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme,
- den Vorsitzenden der Assoziierten Vereine mit beratender Stimme.

Wird der Vertreter einer Rasseversammlung oder eines Anschlussverbandes in den erweiterten Vorstand des Verbandes gewählt, hat das betroffene Gremium für ihn eine Ersatzperson zu wählen und dem Verband zu nennen.

A.10.2.2 Einberufung und Beschlussfassung des Ausschusses

Der Ausschuss wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

Der Ausschuss ist mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb der ersten vier Monate, einzuberufen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin. Eine außerordentliche Ausschusssitzung kann vom Vorstand bei Bedarf, ohne Einhaltung einer Ladefrist und mit Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen werden.

Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, seines Stellvertreters und mindestens fünf weiteren stimmberechtigten Ausschussmitglieder. Eine vorläufige Beschlussfassung ist unter Verwendung der schriftlichen Kommunikationsverfahren möglich. Diese Beschlüsse müssen bei der nächsten Ausschusssitzung bestätigt werden.

Bei Beschlussunfähigkeit des Ausschusses ist der Vorstand berechtigt, im Anschluss der betreffenden Ausschusssitzung eine neue Ausschusssitzung einzuberufen und diese unmittelbar im Anschluss durchzuführen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wahlen und Entscheidungen über den Ausschluss oder die Nichtaufnahme eines Mitgliedes erfolgen schriftlich und geheim.

Die Beschlüsse des Ausschusses sind zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Ausschusses zuzusenden, oder in geeigneter Weise bekannt zu geben.

A.10.2.3 Aufgaben des Ausschusses

Dem Ausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- Verabschiedung einer Gebührenordnung
- Vorbereitung und Beratung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes nach der Vorlage des Schatzmeisters

- Genehmigung von Vermögensverfügungen und Abweichungen vom Wirtschaftsplan bei außerordentlichen Ausgaben um einen in der Verbandsordnung (s. Geschäftsordnung des Vorstandes) festgelegten Betrag
- Festlegung und Vorbereitung von Absatzveranstaltungen, Schauen und Prämierungen im Einvernehmen mit den Rasseversammlungen gem. A.10.4 der Satzung
- Vorbereitung von zuchtrelevanten Beschlüssen, die rasseübergreifenden Charakter haben
- Beschluss der Verbandsordnungen, insbesondere Beschluss der Zuchtprogramme
- Wahl der gemeinsamen Mitglieder der Bewertungskommissionen (B.15.1 der Satzung)
- Ernennung und Ausschluss von Ehrenmitgliedern sowie Beschlussfassung über Ehrungen verdienter Persönlichkeiten
- Wahl der Vertreter für den Pferdeerzeugerring
- Wahl des Vertreters bei der Arbeitsgemeinschaft Deutsches Sportpferd (AG DSP)
- Ausschluss von Mitgliedern
- Anordnung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern
- Vorbereitung von Anträgen für die Rassebeiräte und die Delegiertenversammlung
- Beschlüsse über finanzielle Förderung besonders wertvoller Zuchtpferde.

A.10.3 Die Delegiertenversammlung

A.10.3.1 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- dem erweiterten Vorstand
- je einem Vertreter des Vorstandes der Anschlussverbände nach A.3.1 der Satzung, dieser Vertreter muss Mitglied im Verband sein,
- den in den Rasseversammlungen gewählten Delegierten
- je einem Vertreter der Assoziierten Verbände/Vereine (ohne Wahlrecht, jedoch mit Stimmrecht)
- den Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme.

Der Vorstand kann bei Bedarf Gäste zu der Delegiertenversammlung einladen.

Allgemeines:

- Die Delegierten sind nicht Beauftragte der Verbandsmitglieder und somit an keine Weisungen gebunden. Sie verpflichten sich durch die Annahme der Wahl, an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen, sowie den satzungsgemäßen Obliegenheiten und den Interessen ihrer Rasseversammlung nachzukommen. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten die nach A.10.4.2 Absatz 1 der Satzung in den Rasseversammlungen zu wählen sind, ist der Mitgliederbestand am 01.01. des betreffenden Wahljahres.
- Amt des Delegierten: Ein Delegierter kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstandsvorstand niederlegen. Bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenwahl folgt der bisherige, gewählte Stellvertreter dem Delegierten im Amt. Sollte der Stellvertreter verhindert sein, so kann jederzeit eine geeignete Ersatzperson gewählt werden. Diese kann dann durch Vorstandsbeschluss stellvertretender Delegierter bis zur ordentlichen Delegiertenwahl werden.
- Die Delegiertenversammlung besitzt alle Befugnisse, die nach dem Gesetz einer Mitgliederversammlung zustehen.
- Jedes wahl-/stimmberechtigte Mitglied der Delegiertenversammlung hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung oder schriftliche Abstimmung nicht erschienener Delegierter ist unzulässig.
- Die Durchführung der Delegiertenversammlung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Verbandsordnungen (Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung).
- Rechtsstellung der Delegierten
In der satzungsgemäßen Delegiertenversammlung werden die Rechte der Mitglieder ausschließlich durch die von ihnen bestellten Vertreter (Delegierten) ausgeübt. Die gesetzlich vorgesehenen Mitgliederrechte beschränken sich also auf
 - das Teilnahme-, Stimm- und Wahlrecht in den Rasseversammlungen
 - das Gastrecht bei Delegiertenversammlungen

A.10.3.2 Einberufung und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb der ersten vier Monate, einzuberufen. Die Einladung der Delegierten hat mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin in schriftlicher bzw. elektronischer Form zu erfolgen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und mindestens sieben weiteren Delegierten, einschließlich des Vorstandes.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, im Anschluss der betreffenden Delegiertenversammlung eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen und diese unmittelbar im Anschluss durchzuführen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorsitzenden innerhalb von acht Tagen mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Ausschuss es beschließt, es der Zuchtleiter oder 1/4 der Ausschussmitglieder schriftlich beantragen, es 1/5 der Delegierten oder es 1/10 der Verbandsmitglieder schriftlich beantragen. Wird dem Antrag nicht entsprochen, können die antragstellenden Ausschussmitglieder, Delegierten oder Mitglieder aus ihrer Mitte eine Person ermächtigen, anstelle des Vorstandes die Delegiertenversammlung einzuberufen und zu leiten. Diese außerordentliche Delegiertenversammlung ist dann ohne Anwesenheit des Vorstandes beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden - soweit nicht anders geregelt - mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Tierzucht, und des Amtsgerichtes.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und an alle Mitglieder der Delegiertenversammlung zu übersenden oder in geeigneter Form bekannt zu geben.

A.10.3.3 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft oder des Ausschlusses eines Mitgliedes durch den Ausschuss
- Festlegung grundsätzlicher Richtlinien mit Erlass und Änderung der Satzung Teil A und Teil B.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes oder die Änderung der Satzung oder der satzungsgemäßen Aufgaben sowie in allen übrigen Fällen, in denen die Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist
- alle Maßnahmen, die gesetzlich der ausschließlichen Befugnis der Delegiertenversammlung unterliegen
- die Wahl von zwei unabhängigen Rechnungsprüfern für die Dauer von vier Jahren
- Wahl des Schiedsobmannes für die Schiedskommission, nach A.7.1 der Satzung für die Dauer von vier Jahren,
- Aufnahme von Anschlussverbänden/-vereinen bzw. Assoziierten Verbänden/Vereinen nach A.3.1 der Satzung
- Beschlussfassung über den Ausschluss der Anschlussverbände/-vereine bzw. Assoziierten Verbände/Vereine nach A.3.1 der Satzung
- Aufnahme neuer Rassen in den sachlichen Tätigkeitsbereich des Verbandes (B.3.1 der Satzung)
- Beschlüsse bzgl. des geographischen Gebietes des Verbandes. (B.3.2 der Satzung)

A.10.4 Die Rasseversammlungen

A.10.4.1 Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfassung der Rasseversammlungen

Die Rasseversammlungen bilden die Basis des Verbandes. Leiter der Rasseversammlung ist der gewählte Rasseabgeordnete.

Jedes Mitglied des Verbandes wird zu den Rasseversammlungen eingeladen, von deren Rasse es mindestens ein Zuchttier im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen hat.

Außerordentliche Mitglieder müssen sich für eine Rasse entscheiden. Assoziierte Verbände/Vereine werden der Rasse zugeordnet, deren Interessen sie hauptsächlich vertreten.

Sind mindestens 20 Züchter einer Rasse im Verband Mitglied (Stand 01.01.), so können diese eine eigene Rasseversammlung bilden.

Bei weniger als 20 Züchtern einer Rasse, bilden die Züchter aller dieser Rassen eine gemeinsame Ras-seversammlung für sonstige Ponyrassen und eine gemeinsame Rasseversammlung für sonstige Spezial-pferderassen.

Freiwillige Zusammenschlüsse gering vertretener Rassen zur Bildung einer eigenen Rasseversammlung sind möglich. Die Voraussetzungen dazu sind:

- hippologische Verwandtschaft (z.B. iberische Pferde, Pasopferde, etc.)
- Zustimmung von mindestens 2/3 der betroffenen Züchter
- Ratifizierung im Verbands-Ausschuss
- Zustimmung durch den Zuchtleiter

Die Rasseversammlungen werden vom Vorstand des Verbandes mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin. Die Ergebnisse der Rasseversammlung sind zu protokollieren.

Die Rasseversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10% der jeweiligen Mitglieder und des Zucht-leiters bzw. des von ihm Beauftragten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesen-den Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Beschlussunfähigkeit der Rasseversammlung ist der Vorstand berechtigt, im Anschluss der betreffen-den Rasseversammlung eine neue Rasseversammlung einzuberufen und diese unmittelbar im Anschluss durchzuführen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

A.10.4.2 Aufgaben der Rasseversammlungen

Die Rasseversammlungen haben jede für sich folgende Aufgaben:

- Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter für die Delegiertenversammlung nach A.10.3 der Sat-zung für die Dauer von vier Jahren (für je angefangene 20 Mitglieder einer Rasse wird ein Delegierter gewählt).

Die Rasseversammlung kann als Präsenzversammlung oder, bei Bedarf, als virtuelle Versammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsverfahren) abgehalten werden. Die entsprechen- den Zugangsdaten werden den gemeldeten Versammlungsteilnehmern spätestens 1 Tag vorher mit- geteilt.

Eine Briefwahl ist grundsätzlich nicht möglich.

Jedes volljährige Mitglied des Verbandes ist als Delegierter nur für eine Rasse wählbar.

- Bestimmung der Größe des Rassebeirates (bei gemeinsamen Rasseversammlungen gem. A.10.4.1. Punkt 4 der Satzung mindestens einen Vertreter jeder Rasse)
- Wahl des Rasseabgeordneten und dessen Stellvertreters
- Wahl der Mitglieder des Rassebeirates für die Dauer von vier Jahren
- Der nach A.10.4.2 Punkt 3 der Satzung gewählte Rasseabgeordnete und sein Stellvertreter können auch die vom Vorstand für die Bewertungskommission für Hengste gem. B.15.1.1 der Satzung zu berufenden Rassevertreter bzw. den zuständigen Leiter und seinen Stellvertreter für die Rassever- sammlungen stellen.
- Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die Delegiertenversammlung in Fragen der Zucht, sofern nicht lt. A.10.2.3. der Satzung der Ausschuss zuständig ist.

A.10.5 Die Rassebeiräte

A.10.5.1 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit der Rassebeiräte

Die Mitglieder der Rassebeiräte werden in den Rasseversammlungen gewählt. Es ist mindestens eine, höchstens aber fünfzehn Personen einer Rasse zu wählen. Sie bilden das Gremium, das die züchteri- schen Fragen des Verbandes bearbeitet. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied der jeweiligen Ras-seversammlung des Verbandes.

Die Sitzungen der Rassebeiräte sind vom Vorstand des Verbandes bei Bedarf mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen und von ihm zu leiten.

Die Rassebeiräte sind beschlussfähig bei Anwesenheit des Zuchtleiters bzw. des von ihm Beauftragten und der Hälfte der zugehörigen Mitglieder.

Bei Beschlussunfähigkeit des Rassebeirates ist der Vorstand berechtigt, im Anschluss der betreffenden Rassebeiratssitzung eine neue Rassebeiratssitzung einzuberufen und diese unmittelbar im Anschluss durchzuführen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

A.10.5.2 Aufgaben der Rassebeiräte

Den Rassebeiräten obliegen folgende Aufgaben:

- Erarbeitung rassespezifischer Änderungen und Ergänzungen der züchterischen Belange für die Behandlung in den Rasseversammlungen
- Vorbereitung von und Zuarbeiten bei Veranstaltungen, Schauen und Prämierungen

A.11 Zuchtleitung

Die für die Zuchtarbeit des Verbandes verantwortliche Person wird im folgenden Zuchtleiter genannt. Dieser wird vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit dem Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt und in gleicher Weise abberufen. Den Rahmen für die Tätigkeit des Zuchtleiters gibt die Richtlinie zum Vollzug tierzuchtrechtlicher Vorschriften vor. Innerhalb dieses Rahmens entscheidet der Zuchtleiter im Benehmen mit dem Vorstand über die Schwerpunkte seiner Tätigkeit.

Der Zuchtleiter kann mit seinem Einverständnis von einer fachlich geeigneten Person vertreten werden. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Zuchtleiter befugt, dem Verbandpersonal fachliche Weisungen zu erteilen sowie die Verbandseinrichtungen zu nutzen und Aufgaben an Dritte zu übertragen.

Der Zuchtleiter, bzw. ein von ihm Beauftragter, besitzt in allen Organen des Verbandes beratende Stimme und ist zu allen Sitzungen einzuladen.

Der Zuchtleiter kann/darf den Verband im Auftrag des Vorstandes in allen tierzuchtrelevanten Fragen bei übergeordneten Gremien bzw. außerverbandlichen Stellen/Organisationen vertreten.

A.12 Verbandsordnungen

Der Zuchtverband erlässt zur Regelung der verbandsinternen Abläufe eine Verbandsordnung. Die Verbandsordnung ist kein Bestandteil der Satzung und gliedert sich in 2 Teile.

Teil 1 - Zuchtprogramme

Die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches haben den Rang einer Verbandsordnung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Zuchtprogramme ist der Ausschuss aufgrund der Beschlussvorlagen der jeweiligen Rasseversammlung zuständig.

Sofern der Verband ein Filialzuchtbuch für eine Rasse führt und die entsprechende Ursprungszuchtbuch führende Organisation ihre Grundsätze ändert, ist das zuständige Verbandsgremium dazu verpflichtet, das Zuchtprogramm der betroffenen Rasse anzupassen.

Wesentliche Änderungen der Zuchtprogramme sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen.

Die aktuellen Zuchtprogramme werden zeitnah auf der Website des Verbandes (www.kleinpferde-und-spezialpferderasen.de) veröffentlicht.

Teil 2 - weitere Bestandteile

- Versammlungsordnung
- Geschäftsordnungen
- Schauordnung
- Schiedsordnung
- Gebührenordnung
- Ehrenordnung
- Ergänzungen und Formblätter
- Körordnung
- Vergaberichtlinien für Prämierungen

Die unter Teil 2 aufgeführten Bestandteile der Verbandsordnung werden vom Ausschuss beschlossen.

A.13 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens dafür schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer 4-wöchigen Ladungsfrist einberufenen Delegiertenversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Delegiertenversammlung nicht anders beschließt,

sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend auch für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes bzw. des bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die vom Verband bisher betreuten Kleinpferde- und Spezialpferderassen zu übergeben. Beschlüsse über die zukünftigen Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Der Auflösungsbeschluss kann nicht früher als 12 Kalendermonate nach Beschlussfassung wirksam werden.

A.14 Mitteilungsorgan

Das Mitteilungsorgan des Verbandes ist die Verbandszeitschrift sowie die Verbandshomepage (www.kleinpferde-und-spezialpferderassen.de).

A.15 Bestandsklausel

Erweist sich eine Bestimmung der Satzung als unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen und Regeln wirksam.

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die in geeigneter Weise bekannt zu geben sind.

A.16 Haftungsklausel

Für Schäden jeder Art, die einem Vereinsmitglied durch Maßnahmen oder das Unterlassen von Maßnahmen des Verbandes oder seiner Mitglieder bzw. Angestellten oder aus der Benutzung von Einrichtungen des Verbandes entstanden sind, haften der Verband und seine Mitglieder nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband oder seine Mitglieder nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen haben, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B. Züchterische Grundbestimmungen

B.1 Grundlagen

Der Verband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Der Verband kann Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) sein. Er kann Mitglied in weiteren Gremien sein, sofern die Delegiertenversammlung dieses beschlossen hat.

Die grundlegenden Regelwerke dieser Satzung sind:

- die Bestimmungen der Europäischen Union,
- die von den Ursprungszuchtbuch führenden Organisationen aufgestellten Grundsätze,
- die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Freistaates Bayern,
- die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft Deutsches Sportpferd (AG DSP), soweit sie vom zuständigen Gremium des Verbandes bestätigt worden sind und
- die Satzung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) einschließlich der im Rahmen ihrer Aufgaben erlassenen Regelwerke sowie ergänzende Beschlüsse der FN-Organe, hier insbesondere die Zuchtverbandsordnung (ZVO) und die LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Darüber hinaus sind die Mitglieder aufgefordert, im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“, die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ und die „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN einzuhalten, sowie sich an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN zu orientieren.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes mit den beauftragten dritten Stellen, die im jeweiligen Zuchtprogramm genannt sind.

B.2 Aufgaben des Verbandes

Die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Kommunikation mit den das Ursprungszuchtbuch und den ein Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbänden oder Organisationen; eine Weiterleitung dieser Aufgabe an Dritte ist möglich,
- Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde,
- Ausstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung und Eintragungsbestätigungen sowie der dazugehörigen Eigentumsurkunden,
- Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen),
- Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Fohlen,
- Pflege der Zuchtpferdedaten,
- Durchführung von Selektionsmaßnahmen,
- Unterstützung der Mitglieder bei der Zuchtpferdevermarktung,
- Förderung und Einhaltung des Tierschutzes,
- Vertretung der züchterischen Interessen der Mitglieder und der Landestierzucht,
- Beratung aller Mitglieder in Fragen der Pferdezucht und Pferdehaltung,
- Herausgabe des Hengstverzeichnisses,
- Durchführung von Ausstellungen und Schauen,
- Förderung der Jugend durch Beratung und Hilfestellung in allen Fragen der Pferdezucht und Pferdehaltung und
- Unterstützung der Arbeit der Anschlussverbände/-vereine, sofern diese für Mitglieder des Verbandes tätig werden.

B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes

B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich des Verbandes ist in der Übersichtstabelle zu den Zuchtprogrammen auf seiner Homepage veröffentlicht.

B.3.2 Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet des Verbandes umfasst für die einzelnen betreuten Rassen unterschiedliche Gebiete. Das jeweilige geographische Gebiet ist in den Zuchtprogrammen des durch den BZVKS betreuten Rassen angegeben.

B.4 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der Verband stellt die Zuchtprogramme auf und führt sie nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen, (Beurteilung der äußeren Erscheinung, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit), ggf. die Ermittlung von Zuchtwerten sowie die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und -klassen auf Grund der beurteilten Merkmale, des Alters und/oder des Geschlechts. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

Erhaltungszuchtprogramme haben die Wahrung der rassetypischen Eigenschaften und der genetischen Vielfalt gefährdeter Rassen zum Ziel.

B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird jeweils ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Pferd die nachfolgend aufgeführten zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlichen vorgeschriebenen Daten enthalten sein müssen.

Alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben sind zu dokumentieren.

- Name und Anschrift und - sofern verfügbar – E-Mail-Adresse des ordentlichen Mitgliedes sowie des Eigentümers/Besitzers und ggf. des Tierhalters
- letztes Deckdatum der Mutter
- Geburtsdatum soweit bekannt, Rasse, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und ggf. besondere Kennzeichen
- Lebensnummer (15stellige UELN), Code des Geburtslandes
- aktive Kennzeichnung (Transponder und ggf. Zucht- und Nummernbrand)
- Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse), in welche das Pferd im Zuchtbuch eingetragen ist
- Eltern mit Farbe, Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registrierungsnummer und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse)
- Alle dem Zuchtverband bekannten Vorfahrensgenerationen mit Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer)
- Datum der Ausstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung
- Bewertung der äußeren Erscheinung mit Datum und alle dem Zuchtverband bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen und der neusten Zuchtwertschätzung mit Datum, sofern vorhanden
- Ausstellungs- und Prämierungserfolge
- Datum und (falls bekannt) Ursache des Abgangs
- Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung (DNA- Untersuchungsnummer oder Blut-Typ) mit Datum
- Angaben über Zwillingsgeburt
- bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie ihre Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind sowie das Empfängertier
- bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Bestimmung ihrer Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.
- Ergebnisse von Gentests entsprechend dem Zuchtprogramm
- Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum
- Sofern das Zuchtprogramm zulässt: bei Zuchtpferden, die geklont worden sind, die genetischen und

leiblichen Eltern sowie die Testergebnisse, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind

Darüber hinaus sind alle Änderungen der Angaben gemäß den rechtlichen Vorgaben zu den oben genannten Punkten zu dokumentieren.

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher

Im Zuchtbuch einer jeden Rasse werden Hengste, Stuten und Wallache getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen und Leistungen der Pferde.

Die entsprechende Zuchtbucheinteilung jeder Rassen ist dem jeweiligen Zuchtprogramm zu entnehmen.

B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Verband. Das Zuchtbuch wird vom Verband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt.

B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches der Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Kapitel IV Abschnitt 1 und wenn das Pferd durch den Verband nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an Abstammung und an Selektionsmerkmalen der jeweiligen Klasse erfüllt sein.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt wurde, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Ausnahmefälle können Krankheiten oder Verletzungen des Pferdes sein, die eine objektive Bewertung des Pferdes nicht erlauben.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden, sofern die abstammungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Zuchtverbänden werden auf Antrag mit den dort registrierten Abstammungsdaten übernommen und unter Berücksichtigung der Leistungsangaben in die entsprechende Klasse des aufnehmenden Zuchtbuches eingetragen.

Sofern ein Vater- oder Muttertier im Jahr der Bedeckung bzw. spätestens im Jahr der Geburt des Nachkommens bereits in einem Zuchtbuch eines tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverbandes eingetragen war bzw. ist, und dieses Elterntier nicht zusätzlich beim Verband eingetragen werden soll, wird es der Abteilung bzw. dem Abschnitt zugeordnet, dessen Kriterien er/sie entspricht und die relevanten Daten in der Datenbank des Verbandes erfasst. Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Pferdes innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet der Ausschuss in angemessener Frist über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Pferdes und über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Dabei müssen, außer dem Zuchtleiter, alle Mitglieder neu berufen werden. Widersprüche haben keine aufschiebende Wirkung. Regressansprüche können aus Entscheidungen der Bewertungskommission nicht abgeleitet werden. Stellt sich heraus, dass der Widerspruch berechtigt war, wird die hinterlegte Widerspruchsgebühr angerechnet.

Bei Ablehnung des Widerspruchs durch den Vorstand kann das Pferd erneut zur Bewertung vorgestellt werden.

Die Eintragung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Stutenbesitzers bzw. des Hengsthalters nach Erfüllung

der Anforderung gemäß dem Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse. Die Eintragung ist jeweils auf ein Jahr befristet. Die Fortschreibung erfolgt automatisch, sofern bis zum 30.11. keine schriftliche Abmeldung in der Geschäftsstelle vorliegt.

B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung / Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde

B.9.1 Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung / Eintragungsbestätigung

Mit der Fohlenmeldung beantragt der Züchter die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen inklusive der Identifizierung und Kennzeichnung.

Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle eingetragenen Fohlen auszustellen.

Der Verband, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt und in dessen Zuchtbuch das Tier eingetragen ist, stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung gemäß DVO (EU) 2021/963 aus.

Sieht das jeweilige Zuchtprogramm Leistungsprüfungen und/oder Zuchtwertschätzungen vor, sind gemäß den Vorgaben im Anhang V, Teil 2, Kapitel I der VO (EU) 2016/1012 im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen für die Zuchtpferde folgende Angaben zu machen:

- alle Ergebnisse der Leistungsprüfung und/oder
- aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung

Die genetischen Defekte und Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste zu veröffentlichen, sofern gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm eine Zuchtwertschätzung vorgesehen ist (siehe hierzu auch B.14 und B.18.2. der Satzung).

Darüber hinaus ist der Schlachtstatus des Pferdes in den Equidenpass und im Zuchtbuch einzutragen.

Tierzuchtbescheinigung für ein in der Hauptabteilung eingetragenes Tier

Eine Tierzuchtbescheinigung für ein Zuchtpferd kann entsprechend den Bestimmungen des Zuchtprogramms als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ausgestellt werden. Grundlage ist die Eintragung der Eltern im Zuchtbuch der Rasse. Bei Stuten und Hengsten gilt die Eintragung der Stute und des Hengstes spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres).

Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier

Sofern das Pferd in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, kann entsprechend den rechtlichen Vorgaben im entsprechenden Abschnitt des Equidenpasses eine Eintragungsbestätigung vorgenommen werden.

Diese unterscheidet sich von der Tierzuchtbescheinigung für ein reinrassiges Zuchttier und trägt den deutlichen Hinweis „Eintragungsbestätigung für ein in der zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier“.

B.9.2 Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer (UELN) zusätzlich zum Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung mit folgenden Mindestinhalten ausgestellt.

- Lebensnummer (15stellige UELN) des Pferdes
- Name des Pferdes - sofern vorhanden
- Rasse
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Name und Anschrift des Züchters
- aktive Kennzeichnung (Transpondernummer und ggf. Rasse- und / oder Nummernbrand)
- Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)
- Name, Anschrift sowie Stempel des ausstellenden Verbandes
- Ausstellungsdatum und Unterschrift des Unterzeichnenden
- Name und Anschrift des Eigentümers

B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung und Eigentumsurkunde

Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung und/oder der Eigentumsurkunde hat nur der im Zuchtbuch des Verbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Pferdes.

Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes. Sie können aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten.

Das Mitglied ist verpflichtet, den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen, Eintragungsbestätigung und/oder die Eigentumsurkunde auf Verlangen an den ausstellenden Verband herauszugeben.

Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen. Besitzwechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband / die Ausstellungsstelle zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist dem Verband anzuzeigen.

Wird ein Pferd zur Eintragung in ein Zuchtbuch eines Verbandes vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und das die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge der Zuchtbucheintragung der Abschnitt V des Equidenpasses ausgefüllt bzw. der Equidenpass um die entsprechenden Informationen erweitert.

B.9.4 Zweitschriften/Duplikate

Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) 2021/963.

Eine Zweitschrift bzw. ein Duplikat eines Equidenpasses (inkl. Tierzuchtbescheinigung) und einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, bzw. der berechtigten Person, grundsätzlich nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch den Zuchtverband erfolgen, der das Originaldokument ausgestellt hat, bzw. in dessen Zuchtbuch das Tier aktuell eingetragen ist. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift bzw. Duplikat zu kennzeichnen und zu nummerieren.

B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden

Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach DVO (EU) 2021/963.

B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Soll Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) gehandelt werden, stellt der Verband auf Antrag des jeweiligen gewinnenden Zuchtmaterialbetriebes entsprechende Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial gemäß den Bestimmungen unter Gliederungspunkt 10.3 in den Zuchtprogrammen aus, sofern alle Voraussetzungen für die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial gemäß Zuchtprogramm erfüllt sind.

B.11 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den Verband erfolgt gemäß DVO (EU) 2021/963 auf folgende Weise:

B.11.1 Datenerfassung

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- genetische Eltern mit Lebensnummer (UELN)
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen-Diagramms
- Dokumentation der aktiven Kennzeichnung
- Name des Pferdes (soweit vergeben)

B.11.2 Aktive Kennzeichnung

Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in Verbindung mit der DVO (EU) 2021/963 im Rahmen der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen.

Als aktive Kennzeichnung ist ein Transponder gemäß ViehVerkV zwingend vorgeschrieben (Artikel 11 DVO (EU) 2021/963).

B.11.2.1 Transponder

Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden vom Verband ausgegeben und müssen im Sinne der DVO(EU) 2021/963 in Verbindung mit § 44 der ViehVerkV codiert sein.

Für im Ausland zu identifizierende Pferde gelten die jeweiligen Landesbestimmungen.

B.11.2.2 Brandzeichen

Die aktive Kennzeichnung mittels Zucht- und/oder Nummernbrand erfolgt nur in den Ländern, in denen dies zulässig ist.

B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

Jedem in einem Mitgliedstaat geborenen Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, welche noch keine UELN haben, eine solche vergeben werden. Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer.

Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanumerisch zusammengesetzt sind und wie folgt aufgebaut ist:

- Die ersten 3 Stellen (alpha-numerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem dem Pferd im Rahmen der erstmaligen Registrierung eine UELN vergeben wurde.
Für Deutschland ist dies die 276 oder DE gefolgt von einem Leerzeichen.
- Die 4. Stelle beschreibt, ob das Pferd vor dem Jahr 2000 (3) oder ab dem Jahr 2000 (4) geboren wurde.
- Die Stellen 5 und 6 bezeichnen den Zuchtverband, bei dem das Pferd erstmalig eingetragen und aktiv gekennzeichnet wurde.
Für den BZVKS ist dies die 84.
- Die nächsten 7 Stellen (alpha-numerisch) geben eine fortlaufende Registriernummer innerhalb des Zuchtverbandes wieder und können von diesem frei vergeben werden. Für die aktive Kennzeichnung im Verband gelten als Brennnummer die Stellen 11, 12 und 13 der UELN.
- Die Stellen 14 und 15 geben die letzten beiden Stellen des Geburtsjahres wieder.

Abweichende, rassespezifische Regelungen bzgl. der Zusammensetzung der UELN sind im jeweiligen Zuchtprogramm definiert.

Die UELN wird lebenslang nicht verändert und auch beim Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

UELN von im Ausland geborenen Pferden sind bei der Eintragung ins Zuchtbuch zu übernehmen.

Werden im Ausland geborene Pferde in das Zuchtbuch des Verbandes aufgenommen, die noch keine UELN besitzen, erhalten diese eine UELN vom Verband, unabhängig von der Herkunft des Pferdes.

Für die Vorfahren im Pedigree dieser Pferde wird eine UELN kompatible FN-Registriernummer vergeben, sofern diese noch keine UELN besitzen. Die Aufgabe der Recherche und der Vergabe der FN-Registriernummer übernimmt der Bereich Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung im Auftrag des Zuchtverbandes.

Für im Ausland geborene Pferde und Ponys ohne internationale Lebensnummer wird die FN-Registriernummer wie folgt vergeben:

	Position 1 bis 3	Position 4 bis 6 Großpferde / Ponys	Position 7 und 8	Position 9 bis 13	Position 14 bis 15
<i>Vor 2000 geboren</i>	<i>276 bzw. DE+Leer- zeichen</i>	<i>304 / 302</i>	<i>Zweistellige Codierung der FN</i>	<i>Laufende Registrier- nummer</i>	<i>Geburtsjahr des Pferdes/Pony (wenn bekannt) - sonst „00“</i>
<i>Ab 2000 geboren</i>	<i>276 bzw. DE+Leer- zeichen</i>	<i>404 / 402</i>	<i>Zweistellige Codierung der FN</i>	<i>Laufende Registrier- nummer</i>	<i>Geburtsjahr des Pferdes/Pony (wenn bekannt) - sonst „00“</i>

B.11.4 Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden. Sofern der Verband dies zulässt, kann ggf. ein neuer Name eingetragen werden, vorausgesetzt, der ursprüngliche Name wird während der gesamten Lebensdauer des Pferdes sowohl auf dem Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung als auch bei Veröffentlichungen stets nach dem neuen Namen in Klammern angegeben.

Namen, die mit einem Prä-/Suffix oder einem Zuchtstättennamen verbunden sind, dürfen grundsätzlich nicht geändert werden. Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen bereits verbunden, so dürfen grundsätzlich keine Veränderungen an dieser Kombination vorgenommen werden. Die für Mitglieder des Verbandes geschützten Präfixe/Suffixe/Zuchtstättennamen werden in der Datenbank des Verbandes geführt.

Die Freigabe von Namen für Klone erfolgt zentral über die FN-Bereich Zucht auf Antrag des Verbandes. Der Name eines Klons darf in keinem Fall der Name des Spendertieres sein. Bei Registrierung des Fohlens oder Eintragung in das Zuchtbuch wird für den Klon folgende Namensbezeichnung vergeben: „Individualname des Klons“ mit dem in Klammern zu setzenden Namenszusatz [„Klon (Name des Spendertiers)“] – beispielsweise „Pegaso (Klon Prometea)“. Für Klone sind nur Individualnamen und keine Namenszusätze wie z.B. α , β , χ oder I, II, III zulässig.

Weitergehende Regelungen zur Namensvergabe bei der Eintragung in das Zuchtbuch sind in den Zuchtprogrammen der jeweiligen Rassen festgelegt.

B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung

B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung aufgrund des Ergebnisses einer DNA-Typisierung oder blutgruppenserologischen Untersuchung zur Sicherung der Identität verlangen.

Zur Abstammungsüberprüfung ist genetisches DNA-Material vom jeweiligen Pferd sowie nach Möglichkeit von Vater und Mutter zu verwenden. Ist von beiden Eltern oder einem Elternteil kein genetisches Material verfügbar, sind weitere Verwandtschaftsinformationen mit einzubeziehen.

Der Verband speichert die Untersuchungsnummer und die Ergebnisse der Abstammungsuntersuchungen in der Datenbank und archiviert die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung.

Festgestellte Abweichungen bei der Überprüfung der Abstammung werden aufgezeichnet.

Die Kosten für eine routinemäßige DNA-Abstammungsüberprüfung trägt der Pferdebesitzer. Bei stichprobenartigen und angeordneten DNA-Abstammungsüberprüfungen ist der Verband der Kostenträger, sofern die vom Züchter angegebene Abstammung korrekt ist. Sollte die Abstammung aufgrund der Überprüfung angezweifelt werden, tritt der Pferdebesitzer als Kostenträger auf.

1. Fohlen

1.1 routinemäßige Abstammungsüberprüfung

Die Bestimmungen zu routinemäßigen Abstammungsüberprüfungen sind in den Zuchtprogrammen formuliert.

Bei Rassen ohne routinemäßige Abstammungsüberprüfung muss vor Ausstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung) eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist generell der Fall, wenn:

- eine Stute innerhalb einer oder in zwei aufeinander folgenden Rossen von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer der jeweiligen Rasse abweicht,
- das Fohlen nicht bei Fuß der Mutterstute identifiziert wurde.

1.2 stichprobenartige Abstammungsüberprüfung

Der Verband führt bei Rassen ohne routinemäßige Abstammungsüberprüfung bei 5 % der zu registrierenden Fohlen eine stichprobenartige Abstammungsüberprüfung durch.

Die Kosten für diese stichprobenartige Untersuchung übernimmt bei korrekt angegebener Abstammung (laut Deckschein) der Verband. Wird die angegebene Abstammung bestritten, hat der Züchter

die Kosten für die Abstammungsüberprüfung zu tragen.

Sofern an der angegebenen Abstammung eines Fohlens Zweifel bestehen, die mittels DNA-Abstammungsüberprüfung nicht ausgeräumt werden können, stellt der Verband für das entsprechende Pferd keine Tierzuchtbescheinigung aus.

2. Hengste

Zur Eintragung von Hengsten muss grundsätzlich eine DNA-Typenkarte zur Sicherung der Identität vorliegen bzw. veranlasst werden.

Darüber hinaus gilt:

Sofern ein Hengst noch in keinem Hengstbuch eines tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverbandes eingetragen war, muss zur Körung eine Abstammungsüberprüfung (Vater und Mutter) mittels DNA-Analyse vorliegen.

Falls der Hengst von einem tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband gekört, aber noch nicht eingetragen wurde, muss zur Eintragung eine Abstammungsüberprüfung (Vater und Mutter) mittels DNA-Analyse vorliegen.

Die Abstammungsüberprüfung muss die Abstammung laut der Tierzuchtbescheinigung bestätigen.

Kostenträger ist in jedem Falle der Antragsteller.

Ein Hengst ist nur dann eintragungsfähig, sofern keine Zweifel bezüglich seiner Abstammung bestehen.

B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung

Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung der in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und die Zuchtbucheintragung auf Grund der neuen Abstammung angepasst.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Pferd die Abstammung umgehend aberkannt. Zuchtpferde, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen sind, werden in die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches umgetragen. Gibt es für die betreffende Rasse keine Zusätzliche Abteilung, wird das Pferd aus dem Zuchtbuch ausgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

B.12.3 Maßnahmen bei Nichtmitwirkung an der Abstammungskontrolle

Kommt ein Züchter seiner Pflicht zur Mitarbeit bei der Abstammungsüberprüfung innerhalb einer vom Verband vorgegebenen Frist nicht nach, so wird dem betreffenden Pferd die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied vom Verband ausgeschlossen werden.

Fehlerhafte Abstammungen werden im Zuchtbuch berichtigt. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt oder Umfang des festgestellten Fehlers und umfasst die Abstammungsdaten selbst sowie die sich hieraus ergebenden Änderungen im Zuchtbuch.

B.12.4 Dokumentation

Eine DNA-Typenkarte bzw. die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim Verband hinterlegt.

Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung vom Verband mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

B.13 Zuchtdokumentation

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Verbandes zu gewährleisten, ist jedes Mitglied zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung bzw. der rechtlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes der von ihm gezüchteten Rasse(n) verpflichtet.

Der Züchter ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf dem Deckschein, der Abfohlmeldung, im Stallbuch sowie auf weiteren Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen bzw. aufzubewahren hat. Er hat auch alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter einschließlich der Abstammungsnachweise bzw. Equidenpässe, die ihm mit Eintragungen vom Verband zugeschickt werden, auf Richtigkeit der Angaben

zu überprüfen. Fehler sind dem Verband unverzüglich zur Korrektur mitzuteilen. Eine Korrektur im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung durch den Züchter selbst ist nicht statthaft. Bei Korrekturen muss die Geschäftsstelle des Verbandes einen entsprechenden Vermerk anbringen.

Zu den Pflichten der Züchter zählen insbesondere:

B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation im Stallbuch)

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch (schriftlich oder in elektronischer Form), in dem entsprechend den rechtlichen Vorgaben sowie gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung sowie alle aktuellen Daten eingetragen werden. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern des Verbandes gegenüber Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich des Stallbuches zu gewähren.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung des Stallbuches entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen im Stallbuch haben durch Streichung der falschen und Vermerk der korrekten Daten zu erfolgen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen.

Das Stallbuch entbindet den Tierhalter nicht von den Verpflichtungen nach der Anlage zu § 4 Abs. 3 der VO über Nachweispflichten für Tierarzneimittel (Bestandsbuch) bzw. von den Nachweispflichten nach dem Tierseuchenrecht.

Die Zuchtdokumentationen sind ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Maßnahmen bei nicht korrekter Zuchtdokumentation:

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird gemäß den Bestimmungen unter B.12 der Satzung eine Überprüfung angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters

Die Hengsthalter des Verbandes sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Satzung sowie die jeweiligen Zuchtprogramme ausgeschlossen sind.

Bei Verstößen hat der Zuchtleiter den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß dieser Satzung entscheidet.

Der Verstoß eines Hengsthalters gegen die genannten Pflichten wird, sofern dieser Mitglied beim Verband ist, gemäß A.7.2 Satzung behandelt.

Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet. Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich genetischer Defekte gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm zu erteilen und duldet die Veröffentlichung der zuchtrelevanten Daten seiner beim Verband eingetragenen Hengste.

B.13.2.1 Deckliste

Jeder Hengsthalter ist im Rahmen einer ordentlichen Dokumentation dazu verpflichtet, für jeden Hengst und jedes Kalenderjahr alle Bedeckungen in Form einer Deckliste zusammenzufassen.

B.13.2.2 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckmeldung)

Die Deckmeldung ist in schriftlicher (Deckschein) bzw. elektronischer (Online-Deckmeldung) Form durch den Hengsthalter bis zum 01.11. eines jeden Jahres an den Verband zu übermitteln.

Erfolgt die Deckmeldung nach diesem Zeitpunkt, kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung bei dem betreffenden Fohlen anordnen.

Der Deckschein ist auf einem vom Verband bereitgestellten Durchschlagsformular als Deckblock nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift des Hengsthalters zu versehen.

Die Online-Deckmeldung ist über die Homepage des Verbandes unter dem entsprechenden Menüpunkt vorzunehmen.

Der Besitzer der gedeckten Stute erhält einen Durchschlag des Deckscheins / der Deckmeldung vom

Hengsthalter und bewahrt diese/n bis zum Abfohlen der Stute auf.

Dieser Durchschlag dient als Basis zur Fohlenmeldung (Nummer B.13.3).

Einen Deckblock erhält der Hengsthalter auf Anforderung von der Geschäftsstelle.

Deckscheinformulare anderer, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände werden anerkannt, wenn diese folgende Mindestangaben enthalten:

- Name, UELN, Farbe, Abzeichen und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse) der Stute
- Name, UELN und Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse) des Hengstes
- Datum aller erfolgten Bedeckungen / Besamungen
- Art der Bedeckung (NS, KB, ET) und Angaben gemäß Tierzuchtdurchführungsverordnung (TierZDV)
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters
- Unterschrift des besamenden Tierarztes (bei Besamung)

Die Angaben auf den Decklisten nach B.13.2.1 und dem Deckschein müssen übereinstimmen, andernfalls ist der Hengsthalter zur Korrektur unrichtiger Angaben verpflichtet.

B.13.3 Fohlen-/Geburtsmeldung

Die Fohlen-/Geburtsmeldung ist vom Besitzer der Stute mit den entsprechenden Daten innerhalb eines Monats (28 Tage) nach erfolgter Abfohlung der betreffenden Stute bzw. der zuletzt abfohlenden Stute des jeweiligen Züchters dem Verband zuzusenden.

Bringt eine Stute kein Fohlen zur Welt, wird es tot geboren oder verendet das Fohlen kurz nach der Geburt, so ist ebenfalls die Geburtsmeldung mit dem entsprechenden Hinweis auszufüllen und vom Stutenbesitzer an den Verband weiterzuleiten.

Eine Online-Fohlenmeldung ist ebenso möglich.

Die Geburtsmeldung muss mindestens enthalten:

- Name und Lebensnummer der Fohlenmutter,
- Name und Lebensnummer des Vaters,
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers,
- Geburtsdatum, Geschlecht, Name (sofern bekannt) des Fohlens,
- ggf. Angaben über Totgeburt, Zwillingengeburt oder Verenden kurz nach der Geburt
- bei Fohlen die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, Kennzeichen der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos, Zeitpunkt der Besamung, Entnahme und Übertragung des Embryos
- Unterschrift des Stutenbesitzers

Für eine zu spät eingesendete Geburtsmeldung wird dem Stutenbesitzer eine Gebühr gemäß der aktuellen Gebührenordnung des Verbandes als Aufwandsentschädigung berechnet.

B.13.4 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragen

Alle Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Besitzwechsel, Ergebnissen von Leistungsprüfung und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung unverzüglich durch den Pferdebesitzer der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Jede Änderung ist vom Verband im Zuchtbuch zu dokumentieren. Soweit rechtlich vorgeschrieben, sind die Änderungen im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung und in der Hi-Tier-Datenbank einzutragen.

Jeder Besitz- und/oder Standortwechsel eines Hengstes ist der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Hengst verendet oder in anderer Weise aus der Zucht ausscheidet.

B.14 Genetische Defekte und Besonderheiten

Genetische Defekte mit Leidensrelevanz bzw. genetische Besonderheiten finden in den jeweiligen Zuchtprogrammen des Verbandes Berücksichtigung.

Darüber hinaus haben sowohl der Hengsthalter als auch der Stutenbesitzer vor Verpaarung zweier Elterntiere den jeweils anderen über den genetischen Status der ausgewählten Elterntiere hinsichtlich bekannter und relevanter genetischer Defekte bzw. Besonderheiten zu informieren. Jeder Pferdebesitzer ist zur Auskunft verpflichtet.

Die genetischen Defekte und genetischen Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung anzugeben.

B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden

Zuständig für die Bewertung der Pferde sind vom Verband berufene Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Den Gremien müssen fachkundige Züchtervertreter und der Zuchtleiter oder ein von ihm beauftragter Vertreter angehören.

Züchtervertreter können auch Personen sein, die kein Mitglied des Verbandes sind.

Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken.

Bewertet werden die im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse definierten Selektionsmerkmale.

Die Bewertungen sollte auf Sammelveranstaltungen erfolgen (Fohlenbewertungen, Körungen, Zuchtbuch-eintragungen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen u.ä.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewertung von Stuten und/oder Fohlen auch außerhalb von Sammelveranstaltungen von mind. dem Zuchtleiter oder einem von ihm beauftragten Vertreter durchgeführt werden.

In genehmigten Sonderfällen ist eine Bewertung von Hengsten auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durch die entsprechende Kommission möglich.

Soweit im Zuchtprogramm nicht anders geregelt (z.B. Islandpferd), erfolgt die Bewertung der Zuchtpferde in ganzen oder halben Noten in Anlehnung an § 57.1.2 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) nach folgendem Notensystem:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Wird das Ergebnis der Bewertung als Gesamtnote ausgedrückt, stellt sie das arithmetische Mittel der Teilnoten der bewerteten Selektionsmerkmale dar und wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Abweichungen hiervon sind im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

B.15.1 Bewertungskommissionen

B.15.1.1 Bewertungskommissionen für Hengste

a) Die Bewertungskommission für Hengste aller Pony- und Kleinpferderassen besteht aus:

- **einem Mitglied des Vorstandes** oder einer vom Vorstand benannten fachkundigen Person (**Leiter der Bewertungskommission**)
- einem **vom Ausschuss gewählten Züchter** oder dessen Vertreter
- dem **Zuchtleiter** bzw. einem von ihm Beauftragten
- **zwei Rassevertretern** bzw. deren Stellvertretern,
Soweit die Rassevertreter und deren Stellvertreter verhindert sind, sorgt der Leiter der Bewertungskommission für sachkompetente Ersatzpersonen.
Die Rassevertreter werden vom Leiter der Körkommission nach Rücksprache mit dem Zuchtleiter bestellt.
- einem Tierarzt mit beratender Stimme
- einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Deutsches Sportpferd (AG DSP), der mit beratender Stimme dabei sein kann
- einer der o.g. Rassevertreter kann auch eine vom jeweiligen Ursprungszuchtbuch entsandte bzw. autorisierte Person sein

b) Die Bewertungskommission für Hengste aller Spezialpferderassen besteht aus:

- **einem Mitglied des Vorstandes** oder einer vom Vorstand benannten fachkundigen Person (**Leiter der Bewertungskommission**)
- **zwei vom Ausschuss gewählten Züchtern** oder deren Vertretern
- dem **Zuchtleiter** bzw. einem von ihm Beauftragten
- **einem Rassevertreter** bzw. dessen Stellvertreter
Soweit der Rassevertreter und dessen Stellvertreter verhindert sind, sorgt der Leiter der Bewertungskommission für eine sachkompetente Ersatzperson.
Der Rassevertreter wird vom Leiter der Körkommission nach Rücksprache mit dem Zuchtleiter bestellt.
- einem Tierarzt mit beratender Stimme
- einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Deutsches Sportpferd (AG DSP), der mit beratender

Stimme dabei sein kann

- der o.g. Rassevertreter kann auch eine vom jeweiligen Ursprungszuchtbuch entsandte bzw. autorisierte Person sein

c) Die Bewertungskommission für Islandpferdehengste besteht aus:

- dem **Zuchtleiter** bzw. einem von ihm Beauftragten
(Leiter der Bewertungskommission)
- **zwei IPZV-Materialrichtern.**

Für die Bewertungskommission für Hengste gilt zudem:

- Die Bewertungskommission für den Bereich der Arbeitsgemeinschaft Deutsches Sportpferd (AG DSP), wird von dieser AG DSP in der jeweiligen Körordnung bestimmt. Der bayerische Vertreter in der Bewertungskommission der AG DSP wird im bayerischen Ausschuss bestimmt. Die Ergebnisse dieser Kommission werden von der in B.15.1.1. festgelegten Kommission anerkannt.
- Die Bewertungskommission wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen, bei besonderem Bedarf auch ohne Einhaltung einer Ladungsfrist sowie ohne Tagesordnung einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn der Zuchtleiter bzw. eine von ihm beauftragte Person, sowie mind. zwei weitere Kommissionsmitglieder einschließlich des Leiters der Bewertungskommission oder seines Vertreters anwesend sind.
- Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen und vom Leiter der Bewertungskommission oder dem Zuchtleiter bzw. dessen Beauftragten zu unterzeichnen.
- Die Beschlüsse der Bewertungskommission können auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Kommissionsmitglieder an diesem schriftlichen Verfahren beteiligt werden. Ein auf schriftlichem Wege erteiltes Bewertungsurteil muss bei der nächsten Zusammenkunft der Bewertungskommission bestätigt werden.
- In Ausnahmefällen und auf Antrag des Hengstbesitzers kann eine Bewertung an einem anderen geeigneten Ort (Hofkörnung) durchgeführt werden, sofern dazu eine Genehmigung des Zuchtleiters vorliegt. Anfallende Kosten gemäß aktueller Gebührenordnung des Verbandes sind durch den Antragsteller zu übernehmen.

B.15.1.2 Bewertungskommissionen für Stuten

Die Kommissionen für die Bewertung der Stuten auf Sammelveranstaltungen werden vom Zuchtleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen.

B) Die Bewertungskommission für Islandpferdestuten besteht aus:

- **einem IPZV-Materialrichter** oder einer fachkompetenten Vertretung
- dem **Zuchtleiter** bzw. einem von ihm Beauftragten

b) Die Bewertungskommission für Stuten der weiteren Rassen besteht aus:

- dem **Zuchtleiter** bzw. einem von ihm Beauftragten
- **zwei Züchtervertretern**

Außerhalb von Sammelveranstaltungen und auf Antrag werden Stuten durch den Zuchtleiter oder eine von ihm beauftragte Person bewertet.

B.15.1.3 Bewertungskommissionen für Fohlen

Die Bewertungskommissionen für die Bewertung der Fohlen auf Sammelveranstaltungen können unterschiedlich aufgestellt werden, bestehen jedoch mindestens aus:

- dem **Zuchtleiter** bzw. einem von ihm Beauftragten
- **einem Rasse- bzw. Züchtervertreter**

Außerhalb von Sammelveranstaltungen und auf Antrag werden die Fohlen durch den Zuchtleiter oder einer von ihm beauftragten Person bewertet.

B.15.2 Bewertungsveranstaltungen

1. Sammeltermine

Als Sammeltermin gilt jede Veranstaltung des Verbandes, die vorher angemeldet, von dem zuständigen Verbandsorgan genehmigt und im Verbandsorgan veröffentlicht wurde. Sammeltermine sind gemäß den Vorgaben der Gebührenordnung zuschussberechtigt. In der Regel sind auf einem Sammeltermin fünf oder mehr Pferde zur Bewertung zu erwarten. Eine Reihung der bewerteten Pferde in jeder Kategorie kann stattfinden, sofern eine hinreichend große Anzahl an Pferden pro Kategorie anwesend ist. Die jeweils zuständige Kommission ist satzungsgemäß einzuberufen.

2. Zuchtschau

Eine Zuchtschau ist jeder offizielle Sammeltermin, an dem neben Bewertungen auch Prämierungen und Rangierungen stattfinden können. Zuchtschauen sind gemäß den Vorgaben der Gebührenordnung zuschussberechtigt. Das Richtverfahren und die Zusammensetzung der Schaulitung werden vom jeweiligen Veranstalter bzw. der Schauordnung geregelt. Sofern die Ergebnisse in die Zuchtdokumente der Pferde eingetragen werden sollen, müssen diese Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Verband durchgeführt werden. Für jegliche Eintragungsentscheidungen auf Zuchtschauen sind bezüglich der Bewertungskommissionen die Vorgaben gem. B.15.1.1. bis B.15.1.3. zu beachten.

3. Rasseschau

Eine Rasseschau ist jede Veranstaltung, die der besonderen Darstellung einer bestimmten Rasse oder Rassengruppe dient. Das Richtverfahren und die Zusammensetzung der Schaulitung werden von Fall zu Fall durch den Veranstalter bzw. die Schauordnung geregelt. Sofern die Ergebnisse in die Zuchtdokumente der Pferde eingetragen werden sollen, müssen diese Veranstaltungen unter Mitwirkung des Verbandes durchgeführt werden. Für jegliche Eintragungsentscheidungen auf Rasseschauen sind bezüglich der Bewertungskommissionen die Vorgaben gem. B.15.1.1. bis B.15.1.3. zu beachten.

4. Einzeltermin (Hoftermin)

Ein Einzeltermin ist jede Erfassung von Pferden, die auf Antrag des Besitzers mit Genehmigung der Zuchtleitung stattfindet und die keinen offiziellen Termin darstellt. Die Bewertungskommissionen setzen sich gemäß B.15.1.1. bis B.15.1.3. zusammen.

Eine Bewertung von Fohlen, die das erste Lebenshalbjahr überschritten haben, ist nicht mehr möglich.

B.16 Körung

B.16.1 Zulassung zur Körung (Verbandsanerkennung)

Die Termine der Körungen und die Art der Durchführung legt der Verband fest.

Die Zulassung eines Hengstes zur Körung erfolgt, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Besitzer des Hengstes ist Mitglied des Verbandes (Ausnahme: Körung in Amtshilfe),
- die Körung des Hengstes ist bei der Geschäftsstelle schriftlich beantragt,
- das Mindestalter des Hengstes beträgt in der Regel 30 Monate (zum Zeitpunkt der Körung),
- die väterliche und mütterliche Abstammung des Hengstes wurde mittels DNA-Typisierung bestätigt (gilt nur bei Körung für eine Ersteintragung),
- sofern für die jeweilige Körung eine Vorauswahl durchgeführt wird, muss der Hengst dort vorgestellt werden,
- die Abstammung muss, gemäß dem Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse, den Bedingungen für eine Eintragung in das Hengstbuch I entsprechen,
- der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis) muss im Original vorliegen,
- vor der Körung wurde die Identität des Hengstes anhand der Angaben im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis) überprüft,
- Hengste ohne ausreichende Identitätsfeststellung können nicht oder nur vorbehaltlich einer Nachreichung der erforderlichen Unterlagen gekört werden. Das gilt insbesondere für Hengste, die ohne ausreichende Identitätsdokumente importiert wurden bzw. für solche, bei deren Rasse die Führung einer Zusätzlichen Abteilung des Hengstbuches vorgesehen ist,
- wesentliche Voraussetzung für die Zulassung zur Körung und für die Teilnahme an der Körung ist, dass der Hengst keine gesundheitlichen Mängel gemäß den Eintragungsbestimmungen für Hengstbuch I des Zuchtprogramms seiner Rasse aufweist, welche die Zuchtauglichkeit und den Zuchtwert beeinträchtigen können. Dazu ist das vom Verband vorgesehene tierärztliche Gesundheitszeugnis vorzulegen.

B.16.2 Bewertung der Hengste

Die Bewertung der Hengste im Rahmen der Körung erfolgt nach den Grundbestimmungen unter Punkt B.15 der Satzung durch die Körkommission.

B.16.3 Durchführung der Körung (Verbandsanerkennung)

Bei Bedarf kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Wenn eine Vorauswahl durchgeführt wird, ist sie Voraussetzung für die Zulassung zur Körung.

Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, wird der Ablauf vorher festgelegt (Vorbesprechung der Bewertungskommission). Die Durchführung der Körung und die Bewertung der Hengste obliegt dem

entsprechenden Verbandsgremium (Bewertungskommission gemäß B.15.1 der Satzung).

Die Körung umfasst mindestens zwei Besichtigungen aller Kandidaten, von denen eine auf festem Boden stattfinden muss. Die Bewertung der einzelnen Selektionsmerkmale erfolgt nach den Vorgaben im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse.

Neben Verbandskörungen können in Zusammenarbeit mit anderen Zuchtverbänden auch gemeinsame Körveranstaltungen durchgeführt werden. Anmelde- und Zulassungsvoraussetzungen, die Zusammensetzung der Körkommission und ggf. der Vorbesichtigungskommission sowie der Widerspruchskommission, das Widerspruchsverfahren sowie Einzelheiten zur Durchführung der Körung sind in der gemeinsamen Körordnung der veranstaltenden Zuchtverbände geregelt.

Eine Körveranstaltung gemäß einer der süddeutschen Körordnungen (AG DSP) ist einer Körveranstaltung des Verbandes gleichgestellt. Für die Durchführung einer solchen Körung und für die Leistungsanforderungen können gesonderte Bestimmungen gelten.

Bei gemeinsam durchgeführten Körveranstaltungen muss ein tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverband als Veranstalter auftreten.

B.16.4 Hofkörung

Hofkörungen können vom Leiter der Bewertungskommission im Einvernehmen mit dem Zuchtleiter in besonderen Ausnahmefällen anberaunt werden. Der Kommissionsleiter legt dabei Ort und Zeitpunkt für die Hofkörung fest.

Diese Sonderbewertung eines Hengstes ist nur möglich, wenn

- der Hengstbesitzer dies mittels entsprechendem Formblatt schriftlich beantragt,
- der Vorstand die besondere Ausnahmesituation als plausibel bewertet und
- der Antragsteller alle Kosten inkl. Aufwandsentschädigung der Kommissionsmitglieder trägt (siehe Gebührenordnung).

B.16.5 Hengstanerkennung

Hengstanerkennungen von bereits bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband eingetragenen Hengsten können auf einer Körveranstaltung oder auf einem Hoftermin in Form einer Identifizierung durch einen Beauftragten des Zuchtverbandes erfolgen.

Sofern der Hengst in eine verbandsinterne Prämierungsklasse eingestuft werden soll, muss eine Bewertung durch die satzungsgemäße Hengstbuchkommission erfolgen.

Ergebnisse anderer Körveranstaltungen werden anerkannt, sofern diese von FN-Mitgliedsorganisationen durchgeführt wurden und die jeweilige Körung gemäß den rassespezifischen Anforderungen des jeweiligen Zuchtprogrammes durchgeführt wurde. Die jeweils dabei erzielten Entscheidungen werden vom Verband anerkannt.

B.16.6 Köreentscheidung

Die Köreentscheidung kann lauten:

- „gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Exterieur sowie Zuchttauglichkeit und Gesundheit gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm voll erfüllt.
- „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Exterieur und/oder Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, aber zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit dieser Köreentscheidung ist gleichzeitig die Frist festzusetzen, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.
- „nicht gekört“ - In diesem Fall kann der Hengst auf Antrag in das Hengstbuch II eingetragen werden. Er nimmt nicht am Zuchtprogramm des Verbandes teil. Für die Nachkommen werden Tierzuchtbescheinigungen in Form von Geburtsbescheinigungen ausgestellt, sofern das Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse nichts anderes vorsieht.
- „anerkannt für das Hengstbuch I“, wenn ein bereits von einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband gekörter Hengst von der bayerischen Hengstbuch-kommission mit einer Gesamtnote von mindestens 7,0 bewertet wurde.
- „anerkannt für das Hengstbuch II“, wenn ein bereits von einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband gekörter Hengst von der bayerischen Hengstbuch-kommission mit einer Gesamtnote von weniger als 7,0 bewertet wurde, aber aufgrund der EU-Tierzuchtverordnung 2016/1012 in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden muss.
- „nicht anerkannt“, wenn ein bereits von einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband und für eine andere Rasse gekörter Hengst von der bayerischen Hengstbuchkommission mit einer Gesamtnote von weniger als 7,0 bewertet wurde.

Die Körentscheidung und die damit verbundene Bewertung hinsichtlich der Teilnahme am Zuchtprogramm sind öffentlich bekannt zu geben. Das Körprotokoll wird dem Besitzer des Hengstes auf Anforderung zugestellt.

Die Entscheidung „gekört“ ist, ggf. unter Angabe der Frist zur Ablegung der Hengstleistungsprüfung, im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung und im Zuchtbuch einzutragen.

B.16.7 Medikationskontrollen

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gemäß der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung -FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport- ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde.

Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gemäß den Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung -FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport- ADMR).

Ebenso sind Hengste zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monate) vor Vorstellung zur Körung/Vorauswahl ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gemäß Satz 1 in demselben oder einem anderen Zuchtverband oder eines Pferdesportverbandes festgestellt wurde.

B.16.8 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

1. Körentscheidung

Die Körentscheidung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körentscheidung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Körentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an die Körkommission an die Adresse der Geschäftsstelle des Verbandes zu schicken sowie die Gebühr gemäß der aktuellen Gebührenordnung zu hinterlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Körentscheidung. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet der Ausschuss in angemessener Frist über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes und über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Dabei müssen außer dem Zuchtleiter alle Mitglieder neu berufen werden. Widersprüche haben keine aufschiebende Wirkung. Regressansprüche können aus Entscheidungen der Hengstbuchkommission nicht abgeleitet werden. Stellt sich heraus, dass der Widerspruch berechtigt war, wird die hinterlegte Widerspruchsgebühr auf die Gebühren der Widerspruchskörung angerechnet.

Bei Ablehnung des Widerspruchs durch den Vorstand kann der Hengst erneut zur Bewertung vorgestellt werden.

2. positive Medikationskontrollen

Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis wird die Körentscheidung widerrufen und die damit verbundene Zuchtbucheintragung zurückgenommen.

Gegen diesen Widerruf des Körurteils kann der Eigentümer des Hengstes schriftlich Widerspruch bei der Körkommission an die Adresse der Geschäftsstelle einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist binnen einer weiteren Woche schriftlich zu begründen.

Als Kostenvorschuss ist ein Betrag von 50 EUR spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist beizufügen oder sicherzustellen.

Hält die Körkommission den Widerspruch für berechtigt, so nimmt sie den Widerruf ihrer Entscheidung zurück.

B.17 Verbandsinterne Prämierungen

Um den Zuchtfortschritt zu gewährleisten und die überdurchschnittlichen Pferde herauszustellen (=positive Selektion), sind im Hengstbuch I und im Stutbuch I zusätzliche Prämierungsklassen definiert. Besondere züchterische Leistungen können gemäß Beschluss des Ausschusses vom Verband gefördert werden.

B.17.1 Prämienvergabe bei Stuten und Hengsten

Die Bestimmungen für die Prämienvergabe bei Stuten und Hengsten sind auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.

B.17.2 Prämienvergabe bei Fohlen

1. alle Rassen (außer Islandpferd)

Folgende Merkmalskomplexe und deren Gewichtung werden bei der Bewertung der Fohlen berücksichtigt:

- Typ (20%)
- Gebäude (20%)
- Fundament und Korrektheit (20%)
- Bewegungsablauf (40%)

Die Bewertung erfolgt gemäß der Notenskala der LPO in halben und ganzen Notenschritten.

Alle Fohlen, die in der Gesamtnote mindestens mit 7,5 bewertet wurden, erhalten das Prädikat „Prämienfohlen“.

Alle Fohlen, die in der Gesamtnote mindestens mit 8,0 bewertet wurden, erhalten das Prädikat „Goldprämienfohlen“.

Eine Wiedervorstellung zur Prämierung ist nur einmalig zulässig.

Eine Prämierung nach dem ersten Lebenshalbjahr ist nicht mehr möglich.

2. Islandpferd

Folgende Merkmalskomplexe und deren Gewichtungen werden bei der Bewertung der Fohlen berücksichtigt:

- Exterieur (30%)
- Interieur/Typ (20%)
- Bewegungsablauf (50%)

Die Bewertung erfolgt nach der IPZV-Notenskala.

Alle Fohlen, die in der Gesamtnote mindestens mit 7,9 bewertet wurden, erhalten das Prädikat „Prämienfohlen“.

Alle Fohlen, die in der Gesamtnote mindestens mit 8,1 bewertet wurden, erhalten das Prädikat „Goldprämienfohlen“.

B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

B.18.1 Leistungsprüfung

Im Rahmen der Leistungsprüfungen unter dem Sattel und/oder vor der Kutsche werden die rassespezifischen Selektionsmerkmale hinsichtlich der Reit- und Fahreignung sowie Selektionsmerkmale der Robustheit und der Gesundheit erfasst.

Zuständigkeiten und Anerkennung von Ergebnissen

In Bayern veranstaltet der Verband Feldleistungsprüfungen für die von ihm betreuten Rassen selbst.

Die Stationsleistungsprüfungen werden in Bayern vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. durchgeführt.

Der Verband beauftragt im Falle der Leistungsprüfungen für die Rasse Islandpferd den IPZV mit der Durchführung.

Ergebnisse anderer Veranstalter werden anerkannt, sofern diese im Einklang mit der Verordnung über Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung stehen und sie den rassespezifischen Anforderungen der Zuchtprogramme entsprechen. Die dabei erzielten Ergebnisse werden vom Verband anerkannt.

Zudem werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach den Besonderen Bestimmungen der ZVO der FN, den LP-Richtlinien der FN, den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO, der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), den BMELV-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten und dem Reglement der Fédération Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen / Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, wenn diese den geforderten Platzierungen gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm der Rasse entsprechen.

Ergebnisse ausländischer Hengst- und Stutenleistungsprüfungen können anerkannt werden, sofern sie den rassespezifischen Anforderungen gemäß dieser Satzung entsprechen.

Organisation, Durchführung und Auswertung von Eigenleistungsprüfungen

Die rassenspezifisch unterschiedlichen Anforderungen zu Organisation, Durchführung und Auswertung von Eigenleistungsprüfungen sind im Zuchtprogramm der jeweiligen Rassen sowie in den Leistungsprüfungs-Richtlinien des Verbandes beschrieben.

B.18.2 Zuchtwertschätzung

Zuchtwertschätzungen erfolgen nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, so weit wie möglich auszuschalten.

Für folgende vom Verband betreuten Rassen gibt es aktuell Zuchtwertschätzungen:

- Islandpferd (Zuchtwertschätzung durch World Fengur)

B.19 Inkrafttreten

Die Satzung mit den vereinsrechtlichen Bestimmungen (Teil A) und den züchterischen Grundbestimmungen (Teil B) wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.04.2023 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde sowie nach der Eintragung beim Registergericht München in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Satzung verliert die bisherige Satzung in der Fassung vom 07.04.2019 ihre Wirksamkeit.

Wenn es die Interessen des Verbandes gebieten, können Beschlüsse nach der neuen Satzung auch vorbehaltlich der zu erwartenden Genehmigung gefasst werden.